

Verhaltensregeln und allgemeine Hinweise zum Schulbesuch am Berufskolleg Wesel

Gültigkeit: ab dem 04.04.2022 bis auf Widerruf

Allgemeine Vorgaben

- Auf dem Schulgelände und vor allem im Schulgebäude ist möglichst ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- Allen Personen (**also auch Schülerinnen und Schüler**), die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude aufhalten, **sind verpflichtet wird dringend empfohlen**, mindestens eine medizinische Maske gemäß zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist (das Tragen von Masken auf freiwilliger Basis ist weiterhin sinnvoll und zulässig):

Die **Pflicht Empfehlung** zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, Details sind über die Klassenleitung mit der Schulleitung abzustimmen;
 2. für Schülerinnen und Schüler, während der Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, wenn sie dabei nicht auf ihren Sitzplätzen sitzen oder sich innerhalb derselben Bezugsgruppe in anderen Räumen (zum Beispiel in Schulmensen) aufhalten,
 3. während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, und bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches) – Konkretisierungen erfolgen durch die Lehrkräfte.
 4. wenn die verantwortliche Lehr- oder Betreuungskraft ausnahmsweise feststellt, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, in diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet werden,
 5. bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist,
 6. bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
- Medizinische Masken sind neben sog. OP-Masken auch die FFP2-Masken (oder solche mit höherer Schutzwirkung) ohne Ausatemventil. Aufgrund des Allgemeingebrauchs dieser Masken sind Sie als Schülerin und Schüler bzw. Ihre Eltern dafür verantwortlich, diese eigenverantwortlich zu beschaffen.

~~➤ Sprechen medizinische oder sonstige Gründe gegen das Tragen einer Maske, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung.~~

~~➤ Die Empfehlung zum Tragen einer Maske gilt auch für Die Maske muss auch während schriftliche Übungen, Tests und Klassenarbeiten. getragen werden.~~

~~➤ Eine Immunisierung gemäß COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kann nachgewiesen werden durch eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 (2 Impfdosen mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff), einem positivem PCR-Test auf SARS-CoV-2 (mindestens 28 Tage –~~

nächste Seite 

höchstens 3 Monate alt) oder einer Kombination aus beiden vorgenannten Möglichkeiten, wobei hierbei eine verabreichte Impfdosis ausreichend ist. Sofern diese Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung. Die Klassenleitung dokumentiert Ihren Immunstatus. Liegt uns diese Information nicht vor, müssen wir davon ausgehen, dass Sie ungeimpft und nicht genesen sind.

➤ Schülerinnen- und Schülertestungen:

1. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht vollständig geimpft, genesen und geimpft oder genesen sind, beginnt der Unterricht in der jeweils ersten Unterrichtsstunde mit der Durchführung der Selbsttestung in den jeweiligen Klassen- oder Fachräumen der Schule.
2. Sofern Sie sich testen müssen, sich **verspäten (15 min oder mehr nach Unterrichtsbeginn¹)**, müssen Sie sich nachträglich in Raum **B0-35** testen lassen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die durchgeführte Testung, die sie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer vorzeigen. Die versäumte Unterrichtszeit wird als unentschuldigt vermerkt (Härtefälle wie nachweislich ausgefallener Zug bitte mit der Klassenleitung besprechen), Unterrichtsinhalte sind selbständig nachzuholen.
3. Das gleiche Verfahren gilt für Schülerinnen und Schüler, die an den jeweiligen Testtagen fehlen. Sie müssen vor der Rückkehr in den Unterricht einen Selbsttest durchführen. Sie können sich vor dem Unterricht in Raum **B0-35** testen lassen.
Beispiel: Sie fehlen montags. Dann sollten Sie am Dienstag in der ersten Unterrichtsstunde eine Testbescheinigung der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorzeigen.
4. Schülerinnen und Schüler der Teilzeitklassen, die Di und oder Do getestet werden müssen, starten ebenfalls an diesen Tagen mit der Testung in der ersten Unterrichtsstunde nach Plan in den jeweiligen Klassen- und Fachräumen.
5. Nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 können Sie erst nach Vorlage eines negativen (PCR-)Testergebnisses frühestens nach 7 Tagen bei 48 h Symptomfreiheit oder dem durch ein Gesundheitsamt gesetzten Ende der Quarantäne wieder den Unterricht besuchen.

~~6. Sollten Sie aus der Isolation für Infizierte in die Schule zurückkehren, müssen Sie sich für einen Zeitraum von einer Woche keinen Testungen innerhalb der Schule unterziehen. Danach nehmen Sie an den erforderlichen Testungen teil, insbesondere bei Anzeichen von Symptomen.~~

- Nicht immunisierte bzw. nicht getestete und positiv getestete Schülerinnen und Schüler werden von der schulischen Nutzung ausgeschlossen. Zusätzlich sei auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hingewiesen (Diese Informationen erhalten Sie erst bei einem positivem Testergebnis).
- Ihnen wird auf Wunsch für jede Testung, an der Sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ausgestellt.

nächste Seite 

¹ Bei späterem Eintreffen ist die Durchführung des Selbsttests nicht mehr in der Testphase zu Beginn des Unterrichts möglich.

- Die Ergebnisse der durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Für die verschiedenen Formen von **Prüfungen** gilt abweichend: Schülerinnen und Schüler, die nicht immunisiert sind und eine Testung verweigern, können teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen immunisierter oder getesteter Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge durchgeführt. Unabhängig davon gilt die Maskenpflicht im Schulgebäude.
- Vor Prüfungen finden unabhängig vom Wochentag ebenfalls Selbsttestungen statt. Über das genaue Verfahren werden die Prüflinge rechtzeitig informiert.
- Bei einer Infektion mit dem Corona-Virus oder bei Verdachtsfällen einer Infektion ist die Schule sofort zu informieren (Klassenleitung oder Sekretariat).
- Wenn Sie Zuhause Kontakt zu einer positiv getesteten Person haben und "geboostert", frisch doppelt geimpft, geimpft genesen oder frisch genesen sind, **empfehlen wir dringend** nur mit einer FFP2- bzw. KN95-Schutzmaske am Unterricht teilzunehmen. Testen Sie sich in dieser Phase täglich und halten Sie Abstand zu weiteren Personen. Wichtig: Sollten Sie auch nur das kleinste Anzeichen von Symptomen haben, dürfen Sie nicht zur Schule kommen und müssen sich krankmelden. Diese Vorgehensweise entspricht den Bund-Länder-Empfehlungen für Quarantäne und Isolation. Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung.
- Sollten bei Ihnen Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 auftreten, dürfen Sie die Schule nicht betreten. Folgende Symptome führen zum Ausschluss vom Unterricht oder von der Teilnahme einer Prüfung: trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns. Die Symptome müssen durch eine medizinische Untersuchung auf Covid-19 abgeklärt werden.
- Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist es angebracht, dass Sie sich mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung Ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachten lassen sollen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können Sie wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch Ihren Hausarzt oder ein Testzentrum zu veranlassen. Die Fehlzeiten sind nach den Regeln der Schulordnung zu entschuldigen. Auf unserer Homepage finden Sie hierzu ein Schaubild.
- Das Sekretariat der Schule sollte **nur in dringenden Fällen persönlich** aufgesucht werden. Für allgemeine Anfragen oder Bescheinigungen kann telefonisch (0281 96661-0) oder via Mail (buero@verwaltung.bkwesel.de) Kontakt aufgenommen werden.

Verhalten im Schulgebäude

- Das Durchmischen von Gruppen aus verschiedenen Klassen oder Jahrgangsstufen **muss sollte** vermieden werden. Verbringen Sie also die Pausen möglichst im Klassenverband. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln, die im Gebäude und den Klassen aushängen.
- Die Pausen sind vorzugsweise draußen zu verbringen.
- **Die Cafeteria der Schule ist geöffnet.** Beim Warten ist ein Abstand von 1,5 m zwischen einzelnen Personen einzuhalten. Die zentralen Wasserspender dürfen genutzt werden, sind. Aus hygienischen Gründen sind die Tische im Bereich der Cafeteria entfernt.

- An verschiedenen zentralen Stellen im Schulgebäude befinden sich Desinfektionssponder. Hier oder an den mit Seife ausgestatteten Waschbecken reinigen sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Unterrichts die Hände.

~~➤ In den Klassen- und Kursräumen ist eine feste Sitzordnung einzuhalten.~~

- Die Klassenräume werden nach jeweils ca. 20 Minuten gründlich gelüftet. Die Kleidung ist bei kaltem Wetter daran anzupassen. Zusätzlich befinden sich in vielen Klassenräumen CO₂-Ampeln, die das Lüftungsverhalten und die Lüftungsintervalle optimieren und damit das Infektionsrisiko minimieren helfen.
- Der Zugang zu den zentralen Toiletten wird nicht geregelt: Aber auch hier ist die medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten. Ein gründliches Händewaschen nach Toilettenbenutzung mit anschließender Händedesinfektion ist selbstverständlich.

Rückkehr aus Risikogebieten (Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete)

~~➤ Sie müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coroneinreiseverordnung regelmäßig in Quarantäne begeben und Ihre Einreise anzeigen. Wenn Sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.~~

~~➤ Sie oder Ihre Eltern müssen die Schule unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens vom Unterricht informieren. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, können wir im Fall der gesetzlichen Quarantäne von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen.~~

~~➤ Ausnahmen von den Quarantäneregeln können sich ergeben, sofern Sie über eine nachgewiesene Immunisierung (s. o.):~~

Corona-Warn-App und Impfung

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Daher empfehlen wir Ihnen, diese App auf Ihren mobilen Endgeräten zu installieren.

Falls Sie noch nicht gegen SARS-CoV-2 immunisiert sind (durch Impfung bzw. Erkrankungen an Covid-19 und Impfung), bitten wir Sie dringend im Sinne der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und auch im Sinne Ihres eigenen Schutzes vor schweren Krankheitsverläufen mögliche Impfangebote zu nutzen. Bitte beachten Sie auch dazu unsere weiteren Informationen auf der Homepage.

Die Schulleitung ist ausdrücklich vom Schulministerium und Schulträger verpflichtet worden, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die gegen die hier vorgegebenen Verhaltensregeln verstoßen, für einen Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage (bei Weigerung Selbsttests durchzuführen oder fehlender Vorlage eines Testergebnisses) von der Schule verwiesen werden. Über Ausnahmen zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten entscheidet der Schulleiter.

Wesel, 31.03.2022

Markus Höhmann, Schulleiter i. V.